

Tödlicher Unfall mit Pedelec-Fahrer in Troisdorf:

Beginn der Hauptverhandlung am 30.03.2021

Wie schon mit Pressemitteilung vom 15.10.2019 (PM 1/19) mitgeteilt hat die Staatsanwaltschaft Bonn vor dem Amtsgericht Siegburg Anklage gegen einen zum Tatzeitpunkt 38-jährigen Troisdorfer erhoben.

Ihm wird zur Last gelegt, im April 2019 in alkoholisiertem Zustand mit seinem Pkw mit überhöhter Geschwindigkeit in einer langgezogenen Rechtskurve in der Troisdorfer Innenstadt eine Rotlicht zeigende Ampel überfahren zu haben und in den Gegenverkehr geraten zu sein. Infolgedessen soll es zu einer Kollision mit einem Ehepaar gekommen sein, die mit ihren Pedelecs im Gegenverkehr unterwegs gewesen sein und an einer Ampel gewartet haben sollen. Beide wurden dabei schwer verletzt; der Mann verstarb tags darauf an den Unfallfolgen. Nach der Kollision soll sich der Angeklagte unerlaubt vom Unfallort entfernt haben. Die ihm entnommene Blutprobe soll eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2,81 Promille ergeben haben.

Der Angeklagte muss sich wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB), fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB), vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB), vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) und unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) vor dem Schöffengericht verantworten, nachdem das Gericht zunächst weitere Ermittlungen durch Einholung eines technischen Gutachtens zum Unfallhergang sowie eines psychiatrischen Gutachtens durchgeführt und daraufhin im Oktober 2020 die Anklage zugelassen hat.

II.

Die Hauptverhandlung beginnt am Dienstag, den **30.03.2021** um **9.00 Uhr** im **Sitzungssaal 34**.

Fortsetzungstermine sind derzeit anberaumt auf den 13.04., 20.04., 22.04., 27.04. und 29.04.2021 jeweils um 9:00 Uhr. Neben den zwei Sachverständigen sind insgesamt 32 Zeugen geladen.

III.

Medienvertreter, die an einer **Bild- oder Fernsehberichterstattung** interessiert sind und sich aufgrund der Pressevorschau vom 18.03.2021 zum Verfahren akkreditiert haben, erhalten vor Beginn der Hauptverhandlung die Gelegenheit

zu Bild- und Tonaufnahmen. Dabei ist der in der aktuellen Coronaschutzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegte Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zudem ist im Gerichtsgebäude eine medizinische Maske im Sinne der Coronaschutzverordnung zu tragen. Für andere / weitere Anordnungen im Sitzungssaal ist ausschließlich der Vorsitzende des Schöffengerichts zuständig, dem gemäß § 176 GVG die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt.

Die **Aktenzeichen** der beteiligten Behörden lauten:

Staatsanwaltschaft Bonn: 660 Js 113/19

Amtsgericht Siegburg: 231 Ls 42/19

Christoph Turnwald

Pressedezernent

Die zitierten Rechtsnormen lauten:

§ 142 Absatz 1 Strafgesetzbuch:

Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

- 1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder*
- 2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222 Strafgesetzbuch:

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 229 Strafgesetzbuch:

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 315 c Absatz 1 Strafgesetzbuch:

Wer im Straßenverkehr

- 1. ein Fahrzeug führt, obwohl er*
 - a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder*
 - b) [...]**nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder*
- 2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos*
 - a) die Vorfahrt nicht beachtet,*
 - b) [...]*

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 316 Absatz 1 Strafgesetzbuch:

Wer im Verkehr (§§ 315 bis 315e) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 315a oder § 315c mit Strafe bedroht ist.